



LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Immissionsschutz

ENTWURF



Landsberg am Lech, 20.01.2026

Öffentliche Bekanntmachung

1711.1-RU/39-25/61.3

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG der baurechtlich genehmigten Biogasanlage auf den Grundstücken Fl. Nrn. 672 und 12, Gemarkung Egling a. d. Paar, durch Änderung der Einsatzstoffe: Einsatz von Landschaftspflegematerial

Antragsteller: Herr Martin Ruile
 Bahnhofstraße 6
 86492 Egling a. d. Paar

Herr Martin Ruile betreibt auf dem Grundstück Fl. Nr. 672 und 12, Gemarkung Egling a. d. Paar, eine Biogasanlage.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Biogasanlage umfasst folgende Bereiche:

Herr Ruile plant zukünftig auch den Einsatz von Landschaftspflegematerial, welches nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) als Abfall einzustufen ist (AVV-Schlüssel 20 02 01).

Unter Berücksichtigung der Angaben im Genehmigungsantrag ist die geplante wesentliche Änderung der Nr. 1.2.2.2 (V) und Nr. 8.6.2.2 (V) des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG. Diese Genehmigung wird im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG erteilt, sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 2 der 4. BImSchV).

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat das Landratsamt als zuständige Behörde unverzüglich festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 b UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Maßgebend ist im vorliegenden Fall § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 1.2.2.2 Spalte 2, Nr. 8.4.1.2 Spalte 2 und Nr. 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Danach ist für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i.V.m. Nr. 2.3 Anlage 3 des UVPG vorliegen.

Nachdem durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landsberg am Lech, 20.01.2026
Landratsamt Landsberg am Lech

Eichinger
Landrat

